

werde, und begegne zuletzt noch dem möglichen Einwurfe, als sei es zu hart, den Aermern, die viele Kinder haben, diese angebliche Erleichterung durch Vermiethen ihrer größeren Kinder zu entziehen. — Will man diesen Grundsatz auf die Spitze treiben, und dann wirklich consequent sein, so müßte man Bedenken tragen, den Aermern auch die Ausgabe des Schulgeldes in den ersten Jahren anzufinnen. Indem man diese Verbindlichkeit aber beibehält, und dagegen jenes Vermiethen gestattet, hebt man von der einen Seite wieder den ganzen Nutzen auf, den jenes Opfer bezweckte, und schadet dadurch dem eigentlichen Interesse des über seinen wahren Vortheil eben so befangenen als armen Familienvaters.

Darum kann ich in einer solchen Bestimmung keine Härte, wohl aber aus personellen, intellectuellen und materiellen Ursachen für das Ganze nur einen wahren Gewinn ableiten, wenn sich die Kammer dahin bestimmt, jenen Uebelstand ganz zu beseitigen.

v. Trübschler stimmt dieser Ansicht bei, glaubt jedoch, daß es sich bei der großen Armuth auf dem Lande nicht ändern lasse.

Abg. Richter: Die Sache lasse sich auf zwei Punkte zurückführen 1) daß man nicht so weit in die älteren Rechten eingreifen könne, den Aeltern die Befugniß zu nehmen, ihre Kinder zu beschäftigen, wie sie wollten, und 2) daß der Schulunterricht nicht verabsäumt werde. Beides werde durch die Anordnung dieses §. erreicht, und mithin der gemachte Einwand beseitigt; was übrigens den Unfug anbelange, der erwähnt worden sei, und daß die Kinder im Dienste in der Sittlichkeit weit zurück kämen, so könne er den angeführten Gründen nicht beistimmen; denn die Aeltern, welche ihre Kinder während der Zeit des Schulunterrichtes vermieten, seien solche, welche ihrer Arbeit nachgehen müßten und die Kinder nicht bei sich behalten könnten; sie hätten die Gelegenheit nicht, sich um die Kinder zu kümmern, und in diesem Falle halte er es doch besser, die Kinder in Dienst treten zu lassen.

Abg. Kunde: Die so eben ausgesprochenen Bedenken sind nicht ausreichend. Denn erstlich hat auch schon bisher die Verbindlichkeit solcher Dienstherrn vorgelegen, ihre unter 14 Jahr alten Dienstboten täglich in die Schule zu schicken; gleichwohl muß ich aber wiederholen, daß nach Angabe der Schullehrer diese Vorschrift nicht befolgt wird, und der Unterricht unter solchen Verhältnissen allemal leidet. Zweitens können die andern Bedenken, welche aus Sorgfalt für Gänse und Kühe herausgehoben sind, ebenfalls kein Hinderniß zu meinem Antrag abgeben, weil ich nur das Vermiethen selbst, nur den steten Aufenthalt außerhalb des väterlichen Hauses unter dem Gesinde eines oft entfernten Bauerhofes bekämpft habe, wodurch noch nicht ausgeschlossen wird, daß die Kinder des Nachbarn zu einzelnen Leistungen außerhalb der Schulstunden benutzt werden können.

Abg. Voße kann sich mit der Ansicht nicht vereinigen, daß die Verabsäumung der Schule vom Augenblick der Vermiethung angehe; als Armenpfleger in seinem Distrikte habe er auch die Schullisten durchzugehen und zu revidiren gehabt, und er habe gefunden, daß die Schulversäumniß nicht von sol-

chen Kindern herrühre, welche vermietet seien, sondern von denen, welche sich zu Hause befänden.

Abg. Art: Die Erfahrung habe ihn belehrt, daß, wenn Kinder gemietet würden, dieses nicht darum geschehe, um dieselben in die Schule zu schicken; denn wer z. B. sein Vieh ausgetrieben haben wolle, sehe nicht darauf, daß die Kinder in die Schule gingen. Seiner Meinung nach solle man eine solche Bestimmung gar nicht im Gesetze aufnehmen; allein da sich die Mehrzahl für die Beibehaltung dieser Bestimmung auszusprechen scheine, so würde er wenigstens darauf antragen, daß die Vermiethung nicht außer dem Orte statt finden dürfe, und daß es den Behörden zur Pflicht gemacht werde, darauf zu sehen; denn weder der Ortsvorstand noch der Geistliche sei im Stande, sich um die Kinder zu kümmern, wenn sie außer dem Orte vermietet wären. Sein Amendement lautet daher: „Kinder unter 14 Jahren, welche noch nicht confirmirt sind, außer dem Orte zu vermieten, ist verboten, und sie können nicht ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit und nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden etc. Folgen die Worte des Entwurfes. Wurde jedoch nicht unterflügt.

Abg. Klahre beantragt zu sehen: Noch nicht confirmirte Kinder können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft dieselben in den Tagen des öffentlichen Schulunterrichtes täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule schickt, wenn auch deren Dienstzeit nur auf einige Monate im Jahre über dauert, und die gesetzliche Dienstzeit keine Anwendung findet.

Der Abg. D. Haase schlägt bei dieser Gelegenheit vor, bei jedem einzelnen §., der zur Berathung komme, die Kammer zu fragen, ob Jemand ein Amendement einzugeben habe, was auch die Genehmigung der Kammer findet.

Nach einigen Bemerkungen über dieses Amendement erinnert der Abg. Eisenstuck: Unverkennbar walte bei dem Amendement ein Mißverständnis vor; der §. 12. bestimme nichts über die Dauer der Miethzeit, sondern nur, daß, wenn Kinder unter 14 Jahren gemietet würden, dieses nicht anders als unter der Bedingung geschehen könne, sie zwei Stunden des Tages in die Schule zu schicken. Dieses Mißverständnis scheine dadurch hervorgegangen zu sein, daß der Antragsteller geglaubt habe, die Dienstherrschaft müsse das Kind bis zum 14. Jahre behalten; das sei aber nicht die Absicht des §. Wenn jedoch dieses Amendement Beachtung finden solle, so müsse es bei dem spätern §. angebracht werden.

Der königl. Commissar D. Merbach bemerkt hierauf, daß der Sinn des §. 12. ganz kurz der sei, Kinder unter 14 Jahren dürften nicht in Dienste gegeben und genommen werden, ohne die Schule zu besuchen; es solle nicht heißen, daß dieselbe Dienstherrschaft, welche ein Kind im zehnten oder elften Jahre im Dienste habe, dasselbe bis zum 14. Jahre in die Schule schicken müsse; sondern es sei darunter jede Dienstherrschaft zu verstehen, welche das Kind unter 14 Jahren im Dienste habe. Der §. lasse den Fall ganz offen, ob es bei einer Dienstherrschaft ein Vierteljahr oder mehrere Jahre sei.